

Art. 126, Erl. 6 c 2), 3), 4), 5), 6), 7), 8)

Der Einspruch ist bei dem Organ einzulegen, gegen dessen Handlung er sich richtet. Er hat jedoch nur die Wirkung, daß das Organ binnen einer Frist von zwei Wochen zu ihm Stellung zu nehmen hat. Nur wenn eine Stellungnahme in dieser Frist nicht erfolgen kann, ist die Durchführung der beanstandeten Maßnahme auszusetzen. Wird dem Einspruch nicht oder nicht im vollen Umfange stattgegeben, so hat der Staatsanwalt lediglich die Möglichkeit, sich an seinen Vorgesetzten Staatsanwalt zu wenden, der dann Einspruch bei der dem betreffenden Organ übergeordneten Stelle erheben kann. Der Staatsanwalt ist nicht befugt, Maßnahmen anderer staatlicher Organe selbst aufzuheben, abzuändern oder ihre Durchführung zu unterbrechen (§ 14 a. a. O.). Die Stellung des Staatsanwalts bei der allgemeinen Aufsicht ist also schwach. Sie ist vor allen Dingen nicht, wie in der SBZ behauptet wird, Ersatz für die fehlende Verwaltungsgerichtsbarkeit (-> Erl. 1 b zu Art. 138).

2) Der Staatsanwalt führt das Ermittlungsverfahren in Strafsachen (§17 Abs. 1 a. a. O.). Die Untersuchung dagegen führen die staatlichen Untersuchungsorgane (Deutsche Volkspolizei, Ministerium für Staatssicherheit) (§ 96 StPO). Die Aufsicht über die Untersuchungen obliegt dem Staatsanwalt (§17 Satz 3 a. a. O.).

3) Der Staatsanwalt erhebt die Anklage und vertritt sie vor Gericht, legt in Strafprozessen Rechtsmittel ein und beantragt die Kassation rechtskräftiger Entscheidung (§§ 18 und 19 a. a. O.). (Wegen der Bestimmung der Zuständigkeit des Gerichts durch die Staatsanwaltschaft -> Erl. 2 zu Art. 135, wegen der bevorzugten Stellung des Staatsanwalts gegenüber dem Verteidiger -> Erl. 4 c zu Art. 126.)

4) Der Staatsanwalt ist zum Zwecke der Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit (-> Erl. 2 zu Art. 127) berechtigt, in jedem Zivilrechtsstreit und in jedem Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Einreichung von Schriftsätzen und durch Teilnahme an Gerichtsverhandlungen mitzuwirken.

5) Der Staatsanwalt führt selbst Zivilprozesse in den Fällen, die in der ZPO vorgesehen sind.

6) Die Staatsanwaltschaft überwacht die Vollstreckung der Strafurteile und übt die Aufsicht über alle Haft- und Strafvollzugsanstalten aus (§ 24 a. a. O.) (-> Erl. zu Art. 137).

7) Die Staatsanwaltschaft führt das Strafregister (§ 26 Satz 1). Seit dem 1. 6. 1953 wird das Strafregister zentral beim Generalstaatsanwalt geführt<sup>28</sup>.

8) Die Staatsanwaltschaft wirkt im Begnadigungsverfahren »nach Maßgabe der Gesetze« mit (§ 25 a. a. O.). Nach der nicht veröffentlichten Gnadenordnung besteht in jedem Bezirk ein Gnadenausschuß, dem der Leiter der Justizverwaltungsstelle,

<sup>28</sup> Jetzt gesetzlich geregelt in § 1 Abs. 1 Gesetz über Eintragung und Tilgung im Strafregister - Strafregistergesetz (StRG) - vom 11. 12. 1957 (GBl. I S. 647)